

Quacksalber

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Quacksalber.

Ich möchte dieses Kapitel in zwei Abschnitte teilen. Der erste soll die Mandate gegen die Winkelärzte aus verschiedenen Jahrhunderten bringen; der zweite dagegen macht uns mit dem Treiben einzelner Quacksalber vertraut. Es ist natürlich sehr schwierig, in einzelnen Fällen zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um einen Kurpfuscher handelte. Diese Herren werden in den behördlichen Verordnungen mit reichem Wortschatz bedacht: Einmal heißen sie Winkelartz, dann wieder Stümpler, Strümpler, Kalberartz, Scharlatane, Büßer, nach ihrer speziellen Betätigung auch Thriax- und Wurzenkrämer, Gütterlinschreyer oder auch bloß Schreyer, Zanbrecher, Tüffelsbeschwörer, Wahrsager, Versägner.

Das inhaltsreichste dieser Mandate ist das von 1594, welches auch in Kas. Pfyffers „Gemälden der Schweiz, Kt. Luzern“ zu finden ist. Es hat folgenden Wortlaut:

„Uff hütt ist anzug beschechen von wegen der Landstrychern oder Landbetriegern, die man zanbrecher oder Scharlatanen nempt, so herumb fahrend uff den Merkten und sonst in Stetten und uff dem Land gewürtz, specery, Bulffer, Tiriak, Wurmsamen, Konfekt, Salben und Arztnyen feil habent und sich für artzet außgebend. Da m. g. H. Grundlich bericht, und man die Zytt har auß täglicher Erfahrung gesehen, daß sy mit Betrug umgend, falsche Waar und gwürtz habend und in den Stetten auß den gewirbsläden das Abgend und Stoub von dem gewürtz kouffend, dasselbig hernach mit andern dem Menschen schädlichen Dingen, ouch mit Siliquastro, das ist indianischem wissen und kleinem Pfeffer, so gar ein scharpf, brennend reiß Ding, aber sovill als ein Gift und verboten Ding ist, mischlend und meerend und also falsch Bulffer, daruß machend, den gemeinen Mann mit söllichem und da sy es umb ein ringern Pfennig geben mögend, überführend und betriegend; deßglychen das sy sich der Artzny unterwindend und annehmend, aber sich far nüd daruff verstand, dessen kein Bericht noch Erfahrung habend, sondern allein etliche starke und scharfe Artznien, die Menschen zu purgieren, so nit Menschen, sondern Roß Artznien sind, als Coloquint, Anthimonium, das ist Spießglas, und doch der Meertheil rouws und nicht prepariert, wie wol man

das prepariert, auch nit one sonde Ursach, und allein in verzagten, verzwyfelten Krankheiten, uff eines Gerstenkorns groß, und nit meer ze gäben pflägt, deßglychen Trib oder springkörner, Nießpulver und Wurtzen, und andre sölliche scharpfe giftige Artznyen. Zudem, das sy kein Maas noch Zil wüssend sölliche zuzerüsten, oder das Gewicht, wie vill oder wasgestalten sy das administriren, sollend. Und also zudem, das sy den gemeinen Mann umb das geld bringend, solche Artznyen hoch überschetzend und die Menschen vermeinend, darumb, das sy die Artznyen scharpf tribend und starke Würkung habend, sigend sy gut und habends wol geschaffet, da aber hernach das Widerspil und böse Zufäll erfolgend und also die Lüt übel verderbend. Dann so es wol gat, das der Mensch mit dem Leben davon kompt, so muß Er doch langen und viljährigen Siechthumb und strenge Zyt haben und etliche gar nimmer dessen mögend wiederkommen; und dem fürzekommen, ist angesehen, das man erstlich in der Stadt ein flissig ufsehen haben und Niemand kein gewürtz oder Bullver solle lassen feil haben, das nit durch die verordneten, geschworenen Schätzer geschetzt und verschafft funden sige und an orten und Enden, da das sich gebürt, lut unsern Krämer Ordnung gemacht. Danne von derglichen Landbetriegern, Zanbrechern und Scharlatanen, so sich des Artznyens also underwunden, dasselbig nimmer lassen tryben, noch feil haben, sondern sy dem nächsten verwysen solle. Und soll dieß Ansehen in die Empter geschriben werden, das es uff der Landschafft auch also gehalten werde:

und sollen die Fürgesetzte söllige Lüt allwegen verwysen und nimmer gedulden und, so syt nit hinweg wölten, gefänglich annehmen und m. g. H. überantworten, damit auch Mengklicher gewarnet werd und man sich vor söllichem Schaden hüten könne.¹

1578 erläßt die Behörde nachfolgende Verordnung:

„Wir haben vor ettwas Jaren angesehen und offen mandatt in unser Statt und Landschafft ußgan lassen, der frömbden ußlendischen Arzetten, Zanbrechern, Bankschryer, oder Scharlatanen halb. Die also im Land herumb strychend und sich neben der üsserlichen hand oder wundarzny oder innerlichen Lybarzny, deren aber sy nit bericht, annemend und damit die unsern und sonderlich den einfeltigen gmeinen man nit allein umb das gelltt betriegend, sondern ouch in gfarr Lybs und Läbens bringent und sonst in ander wäg sich ungebührlich haltend, und tragend... dann die oberkheytt bemüytt und geunrüweiget wirtt, das man solliche in unser Statt grichten und gepieten niendert dulden, noch Inen

¹ XXXIII. 49 a, 1574.

wonung und uffenthaltt wägs gestatten söllt, Sölliche triegery und verderpliche Künst daselbst zuo gebruchen, sonder sy von Stund an widerumb von Land wysen sölte. Diewyl ab izz etwas Zytts har harob nitt flyssig gehallten, Und so sy ab einem Orth hinder unser Oberkheit gewysen, Inen anderscho by den unsern uffenthaltt geben worden zuewider söllichem ansehen, So hatt uns notwendig syn bedunkt, dis unser ansehen widerumb zu ernüwern. Als wir dan geton und gepietend üch abermalen mit allem Ernst, denselbigen nachmalen alles flysses und gehorsamlichen nach ze khommen und statt zetuend By vermydung unser ungnad und schwären Straaff."²

1590 wird in die Aempter geschrieben:

„daß sy die frömden Scharlatanen, gütterlinschryer, Wurm-saamen und Thriax Krämer und sölliche Landfaaren by inen gar nienen gedulden noch feil haben, sonder allein sy durch zuchen lassent, und ob einer sich ungebürlich erzeigen oder sperren wolltte, Imme pfenglich m. g. H. überandtworten.“³

Aber bereits 1591 muß wieder gegen die frömbden Scharlatanen“ vorgegangen werden, die „biderb Lütt beschyßend und betriegent mit iren Waaren und mit anderen schandlichen verbottnen Künsten und betriegereyen“.⁴

Ueberhaupt scheinen sich in diesem Jahre die wandernden Aerzte unliebsam bemerkbar gemacht zu haben. Eine zweite Verordnung beschließt nämlich:

„daß man uff die Landschafft inn alle emptter schryben, das sy allenthalben die frömbden Krämer und Gäugler und die Calancker und harrwahlen (?), syent dütsch old wellttsch, verwysen und gar niendert gedulden sollen.“⁵

Schon im nächsten Jahre sieht sich die Behörde veranlaßt, ein ähnliches Mandat zu erlassen mit dem Nachsatz:

„Wöllend ouch styff darob halten und die Appothegkern ouch jederzyt daby schirmen und uf jedes ir anruffen und anmelden diesälbigen in Statt und Land abschaffen.“⁶

Die Weibel sollen diesen „Gütterlinschryer, Zambrechern, Wurzenkrämern, Kalberarzt und Büßern“ ihren

² XXXVI. 218 b, 1578. ³ XLII. 131 a, 1590.

⁴ XLII. 211 a, 1591. ⁵ XLII. 248 b, 1591. ⁶ XLIII. 104 b, 1592.

„Kram und Grempell umbstoßen und umkeren“, die „unghorsamen jedoch gfenglich inleggen“.

Ueber das Recht des Arztes spricht sich diese Verordnung folgendermaßen aus:

„Es soll ouch glychergstallt gar niemant Heimscher werden in der Statt noch Land sich eines Arznens annemen, weder innerlich noch üsserlich, der sy dann rechten ordentlichen wegs dazu verordnet bewäret, erfahren, und haben dessen, wo m. g. H. ordentlich schyn, erlaupnuß, Brieff und Siegel.“

Und ferner:

„Den verordneten bullfer oder gewürzschouern in der Statt soll ouch gebotten werden, flyssig aufsehen ze haben, ob jemand gewürz und bullfer herumbtrüge, das nitt wärschaft und nitt von inen geschetzt und gut erkent by iren eiden. Das sollen sy inen nemen und die sachen an m. g. H. langen lassen.“

Von der Kanzel herab soll gegen „Tyffel-bschwörer, Waarsager, Versägern, Winkelarzten“, ob sie fremde oder einheimische seien, gewarnt werden. Nur wenn sie Brief und Siegel haben von der Obrigkeit, werden sie anerkannt.

Gegen Bücher, die verboten sind, sollen die Pfarrer predigen. Den Sennen aber auf den Alpen soll das „Ave Maria“ zu beten nicht verboten sein.⁷

1594 wird in die Aemter geschrieben, daß verbotene Bücher, die Religiöses, Arzneien, Kunst und dergleichen betreffen, weiterhin nicht gestattet sind „bei großer Strafe und Ungnade“.⁸

Ebenso 1594: Bücher, in welchen die Rede ist von Dingen „mit selzamen Zouber und schwarzkünsten“, sollen nicht geduldet werden.⁹

Es werden auch Maßnahmen getroffen gegen die „Versägner von Lütt und Veech“.

Im Jahre 1593 erfolgt eine Weisung an die Geistlichen, im Beichtstuhl gegen Quacksalber zu wirken:

⁷ XLIV. 131 b, 1594.

⁸ XLIV. 178 a, 1594.

⁹ A. O. P. Z., fol. 198, 1594.

„Deßglychen, daß sy die underthan in der bycht und Canzlern vermant und verwarnt, daß sy in lybs krankheiten und gebresten, zu fallen und anligen weder zu den Künstlern am Reehag (?) im Berngebieth, noch andern derglychen mittverbottenen Künstlern, Segnern, Warsagern und Tüffelsbeschwörern (wie dann der am Reehag oder einer ist), Hilf oder Rat suchend, sitemal si ir wäsen und sachen durch verbottne böse unnatürliche schädliche Mittel verrichtend, biderb lütt betriegend und dazu solches by allem geistlichen und weltlichen Rechten und in heilger Gschrift so hoch verboten ist.“¹⁰

Anno 1614 werden die früheren Maßnahmen gegen die Winkelärzte erneuert.

Mr. Hans Wegmann, Bruchschneider und Wundarzt zu Willisau, ist Pfleger der Cosmianischen Gesellschaft und bekommt einen Schein, um gegen „allerhand schryer“ und Quacksalber vorgehen zu können (gütterlin-schryer, Kalberarzt und Luthbetrieger).¹¹

Ein Ausschuß der Balbierer und Doktoren gelangt wegen der vielen geduldeten Winkelärzte vor den Rat. Die Balbierer sollen sich wegen Streitigkeiten an den Pfleger der Cosmianischen Gesellschaft wenden.¹²

Diejenigen „Schryer und Doctoren“, die ohne Erlaubnis im Entlebuch praktizieren, sollen ausgewiesen werden.¹³

Eine ausführliche Ordnung erließ der Rat 1729. Dieses Mandat wurde 1744 erneuert und heißt:

„SCHULTHEISS UND RATH DER STADT LUZERN.

UNSER gnädig geneigten Willen, samt allem Guten zuvor.

Ehrsame Ehrbare, besonders Liebe und Getreue.

Da Uns abermahlen klagend hinterbracht worden, welcher mässen wider Unsere Ordonnanz und unter dem 15ten Heumonat 1729 durchgehends öffentlich verlesenem Mandat in Unsere Landschaft allerhand, so heimische als fremde und durchreisende Winkel-Arzten, Marktschreyer, wandernde, Medecin unerfahrne Stümpler und Leutbetrieger sich des Arztes und Doctorens anmessen und denen einfältigen Leuten das Geld abschwetzen, seind wie aus

¹⁰ XLIII. 388 b, 1593. ¹¹ LXIX. 270 b, 1648.

¹² LXXVIII. 80 b, 1678. ¹³ LXXXI. 253, 1688.

wohlmeinender Vorsorg veranlaßt bewogen worden, ze guotem Unser lieben Angehörigen absonderlich zum Nutzen vieler Einfältiger und Leichtgläubigen armen Leuten, welche von derley Ungeschikten vor Dotoren und Ärzten sich ausgebenden Personen und der ehender schädlichen als heilsamen Mitteln ihres Gelds, ihre Gesundheit, ja ofter mahl gar ihres Lebens beraubt worden, diesem Unheil und gemeinen Landschaden künftighin vorzubringen und abzuheffen; wollen also alle und jede Unsere Vorgesetzte und Geschworne ermahnet und befelchnet haben in Kraft dies Ruofs auf das ernstlichste und bey 20 gl. unnachlässlicher Buos, daß so bald hinfüro dergleichen des Curierens und Arztes sich anmaßende Personen sich hervor thun, welche keine förmliche noch glaubsame Schein von dem Collegi oder H. Doctoren und Wundarzeten vorzeweisen haben, sie welchen Stümplern ihr Profession oder vielmehr verderbliche Handthierung untersegen und nit treiben lassen, sonder die inheimische Unseren Vöögten fleißigst ungesaumt anzeigen, die fremde aber laut gemeldter Ordonanz wan das Abmahnen unverfänglich, bey obiger Buos gedachten Unseren zu führen lassen, die dann das fernere zu verordnen wohl wissen werden.

Geben aus Unserm Rath den 6ten Meyen, 1744,

Kanzley der Stadt Luzern."¹⁴

Ein Mandat der Regierung von Bern betr. Winkelärzte wird 1785 nach Luzern geschickt. Die Luz. Regierung läßt dieses Mandat in den Grenzorten aushängen.¹⁵

Betr. Verkauf von Arzneien wird 1783 verfügt:

„daß die Herren Landvögt in Ihren anvertrauten Vogtey in Zukunft keinen frömden Operator oder Charlatan die Erlaubnis ertheilen sollen, ihre Medicinen öffentlich zu verkauffen, noch weder einige Operation vorzunehmen.“¹⁶

1771 wird die 1744er Verordnung wieder verlesen.¹⁷

Einige Beispiele werden uns nun einen Einblick in das Treiben dieser Leute geben.

1589: „Uff hütt henndt M. g. H. M. Peter — — dem Arzt das arzen Inn Iren grichten und gepietten verboten und abknüpft.“¹⁸

¹⁴ M. S. 1732—49, pag. 237.

¹⁵ M. S. 1785. ¹⁶ M. S. 1783. ¹⁷ M. S. 1771. ¹⁸ XLI. 275 a, 1589.

H. Häfliger hatte einen Streit mit dem Christoffel Cular, „dem frömbden Scharlatan von Ausptal“ (Aosta).

Dabei findet sich auch eine Ermahnung an die Wirte, die fremden Scharlatane fortzuweisen.¹⁹

1614 wird den Gebrüdern Steinmann, da sie sich des Artzens der „touben Lütten underwunden“, die Praxis verboten, „weil sie dessen gar kein bericht und gar gefferlich mitt der Sach umbgand“.²⁰

M. Gabriel Meyer, „arztet der bösen suchten und kranckheiten“, muß wegen schlechter Behandlung das Land verlassen.²¹

Ein Bruchschneider von Solothurn wird verwiesen, weil er trotz Verbot kuriert hat. Er hat Propaganda gemacht in Kirchen („daß hin und häro in Kilchen rüöffnen“).²²

„By hoher Straff und ungnad“ droht man Lienhardt Steinmann²³ und der „erteilte Schyn“ solle „annuliert und Crafftlos syn“.²⁴

Der Bruder Hans Steinmann darf die freiwillig zu ihm Kommenden heilen.

Wenn L. Steinmann „an die frömbde berueffen würdt“, mag er gehen.²⁵

Mr. Beat von Wyl, Schärer zu Altishofen, soll sich des „versägnens“ enthalten. Er hat Krankheiten behandelt, die nicht da waren: eine Art „Gesundbeterei“.²⁶

Caspar Riser von Reiden hat gefährliche Krankheiten behandelt ohne Erlaubnis. Er bekommt zwei Jahre Landesverweisung. Seine Bücher, in welchen abergläubische Sachen gefunden wurden, werden verbrannt.²⁷

Mathias Ulmjn, Arzt aus dem Entlebuch, und seine Frau Barbara Bußmann, werden gefangen gesetzt wegen Ueberforderungen.²⁸

¹⁹ XLIII. 344 b, 1593. ²⁰ LIII. 238 b, 1614. ²¹ LIII. 320 a, 1614.

²² LVIII. 80 a, 1621. ²³ LXI. 82 a, 1627. ²⁴ LXI. 169 a, 1627.

²⁵ LXIII. 169 a, 171 b, 275 b. ²⁶ LXVII. 125 a, 1642.

²⁷ LXVII. 125 a, 1642. ²⁸ LXLX. 85 a, 1647.

Anno 1648 wird einem Breslauer der Prozeß gemacht:

„nach erhörter Klag Meister Heinrich Wegmans, des Bruchschnidners, wie ouch der herren doctoribus bricht, ist David Hiller von Preslauw ein Schryer und Thyriax Krämer. Nachdem er zween im Entlibuch geschnitten, curiert, gäntzlichen von m. g. H. Gricht und Gebiet weg kent, die wahr, so nit gültig und falsch, sol in das wasser geworffen werden, die Uebrigen sachen solle ihme, nachdem er dem Wegman gl. 20 an Kosten geben, gefolgen und hinfür an keine unapprobierte schrier mer weder in Statt noch Land geduldet werden.“²⁹

Der Balbierer Mr. Peter Jurt zu Dagmersellen hat den Joder Witprächtiger von Langnau verwahrlost, daß er seiner Lebtage ein lahmer Mann bleiben wird. Er muß 10 gl. bezahlen. Sollten noch mehr Fehler vorkommen, wird ihm das Handwerk gelegt.³⁰

Georg Estermann von Kägiswil, St. Michelsamt, hat einem Knaben ein Gewächs aus dem Hals geschnitten. Der Knabe ist gestorben. Estermann muß sich verantworten. Es soll diesen Mißbräuchen ein Ende gemacht werden, „weilen sich schier ein ieder Underfangt, so etwan ein Krüwderbuch zu Handen gebracht, ein Doctor zu sein“.³¹

Der Schmied von Hohenrain, Mr. H. Stürmlin, erscheint vor dem „ordentlichen Versambleten Bott“ des Collegiums und muß 1 Duggaten Strafe bezahlen. 1675 muß er neuerdings 4 Duggaten zahlen.³²

H. R. Fry von Unterwalden, Bruchschneider, der etliche Leute verdorben hat, muß 20 gl. bezahlen; am folgenden Tag werden ihm 10 geschenkt.³³

Auf Klagen der HH. Doctoren und Scherer wird dem H. Stürmli von Hohenrain alles Arzten verboten.³⁴

Oswald Suter, der Quacksalber, wehrt sich gegen eine Klage mit der Begründung, sein Vater hätte diesen Beruf auch ausgeübt. Es wird ihm das Arzten verboten.³⁵

²⁹ LXIX. 278 b, 1648. ³⁰ LXXII. 196 a, 1656. ³¹ Akt. F. A. 1669.

³² Akt. F. A. 1674. ³³ LXXVII. 136 b, 1675.

³⁴ LXXVII. 145 a, 1675. ³⁵ LXXVIII. 172 a, 1679.

Die Tochter des Bartli Käppeli von Hochdorf hat von einer „Bernerin Convertitin“ eine Medicin bekommen und ist dann „gähling“ gestorben. Der Fall soll untersucht werden. Die Bernerin mit Namen Margret Schlor wird verwiesen.³⁶

H. Schaubert von Knutwil hat sich das Arzten angemäßt und eine Frau zum Tode gebracht, durch „Pulverisierte Spanische Muggen“. Er wird bestraft. Wenn er rückfällig wird, soll er auf die Galeere geschickt werden.³⁷

Der Chirurg Rottenfluo wehrt sich gegen verschiedene Klagen. Er zählt die geheilten Fälle auf, z. B. „Niclaus birchers lehenmann Im Moos, so mit einem gefährlichen Krebs fistell behafft gewesen, so weit restituiert, das Er alle bauern Arbeiten widerumb wohl verrichten mag“. Ferner: Bertholdo Capucino, so ohne Schnit von einer schwären ruptur gelediget, das er ohne band alles thun khan.“³⁸

Contra Rotenfluo wird angeführt:

- „1. ein Mann in der luter, welcher uff gebrauch seiner gegebenen Mittlen innert wenig tagen gestorben.“
- „2. wegen des Undervogts Frauw von Kriens, welcher er gewüsse Kreuter für das Gehör gegeben, dafür sie 3 taler hat bezahlen müessen, ist bei Ihr böser als zuvor.“
- „3. wegen eines Mans auff dem Sonnenberg, welcher Lungen und Dörsüchtig. Und ein gantz desperierter Zahns. Vor demme Er 6 thaler schon sol Empfangen haben. Ist bei Ihme allzeit böser.“³⁹

H. J. Schleipfer stellt Rechnung, was er alles ausgegeben hat zur Kurierung der Maria Al. Herzog. Die Rechnung lautet auf 36 gl. 30 s. Er reduziert sie auf 26 gl. 30 s. wegen der Armut der Kranken.

³⁶ LXXX. 556, 1687.

³⁷ LXXXI. 97, 1688.

³⁸ Akt. F. A.

³⁹ Akt. F. A.

Solche Medikamente waren z. B.:

Item Thriax ein Zucker Glaß voll	1 gl. 20
„ ein Bluot Reinig in 2 Quertli Wein	— 30 s.
„ ein Würtzen Tranckh in 1 maß Wein	— 30 s.
„ für gesotttes Kreüterwasser	— 30 s.
„ ein s. h. Schweiß Badt von Krütteren	— 20 s.
„ 7 Mahl Bulffer geben in Kriesi muoß zu Schlackhen	— 20 s. ⁵

Diese Patientin hatte nach ihm folgenden Zustand:

„Erstlich das Stechen und Stoßen, mit Unnatürlichem Haut Wehe, und die Vergifft Röthe von Innerlichen bezecten Uffgefahren, das versetzte Gewächs Im hals und Mundt, Damit die Bilgeren alle von den Zähnden gewichen, daß Man Vermeindt, die Zähn werden alle ausfallen, daß sye schier nichts mehr hat können Nießen, noch aben lassen. Das Gewächs in den Brüsten ist nicht anderst, als wan alles Lebendig wäre, daß ein solches stechen, zockhen, gnagen, schutz und Schießen verursacht, als wan alles uß dem Hertz springen wolle...

will ich es Kech heraus sagen, daß es der Innerliche Befreßte Krebs gewesen ist,...

Dann der Zuostand ist gewesen als wie ein Riemen Fleisch, der Lebendig ist, das nicht nach last umb sich zuo Fressen, daß nichts mehr über bleibt als die Beiner.“...⁴¹

Margret Zimmermann hat das Schärerhandwerk getrieben. Das „Docteren“ wurde ihr schon früher untersagt. Sie wird in den Turm gelegt und muß Buße bezahlen.⁴²

Eine Patientin, die sie zur Ader gelassen, wird verhöört. Auf die Frage, warum sie zu der Z. gegangen sei, antwortet sie, sie hätte den Arztlohn nicht bezahlen können. Sie mußte der Zimmermann für den Aderlaß eine Schüssel „mit muos“ geben.⁴³

Im Jahre 1700 wird dem Waldbruder von Weggis das Arzten verboten.⁴⁴

⁴⁰ Akt. F. A. 1698. ⁴¹ Akt. F. A. 1698.

⁴² LXXXV. 253, 373, 1699.

⁴³ Akt. F. A.

⁴⁴ LXXXV. 580, 1700.

„Ein gewüsses frömbdes Mentsch, regina Meyerin mit Namen“, verdirbt in der Grafschaft Rothenburg viele Leute. Sie wird des Landes verwiesen.⁴⁵

Hans M. Bründler, der sich der Chirurgie annimmt, traktierte zwei Frauen, die „in Kindsnöthen“ sich befanden, derart, daß die eine starb, die andere schwer geschädigt wurde. Es werden Zeugeneinvernahmen angeordnet.⁴⁶

Der Tochter des Mr. Anthoni... soll der Landvogt das Handwerk legen.⁴⁷

Gabr. Oberli ist vom Landvogt zu einer Buße verdonnert worden. Er hat auf einem Theater seine Waren „verdebitiert“ und bittet um Nachlaß der Buße.⁴⁸

Peter Muoterich von Turbenthal, Kt. Bern, wird verklagt, daß er sich unbefugterweise des Arztes annehme. Er wehrt sich, daß er sein Examen gut bestanden habe. Er komme alle 14 Tage auf Luzernerbiet. Man erklärt ihm, daß er auch als Examinierter nicht auf Luzernergebiet praktizieren dürfe, d. h. es ist ihm erlaubt, wenn er berufen wird.⁴⁹

Ein Joseph... darf „die mit dem grind, oder ungenannten, oder krebs oder scharlach, oder mit althen unheilbaren schäden beträngten personen in seine Chur annehmen“, sonst aber weder innerlich noch äußerlich kurieren.⁵⁰

Zwischen Jos. Kugel von Helfenstägen bei Neuenkirch und Dr. M. A. Kappeler und Dr. Fr. Corangione, im Namen des Collegiums der Leibärzte, herrschen Differenzen. Der Kugel bittet um Nachlaß der Buße und Praxisbewilligung. Das Collegium wünscht dagegen, daß keinem mehr zu praktizieren gestattet werde, der nicht von ihm examiniert worden sei.⁵¹

⁴⁵ LXXXVI. 19 b, 1701. ⁴⁶ LXXXVIII. 43 b, 1707.

⁴⁷ XCIII. 134 a, 1723. ⁴⁸ CXVIII. 266 a, 1738.

⁴⁹ XCIX. 251 b, 1740. ⁵⁰ C. 244 b, 1742.

⁵¹ XCVIII. 145 a, 1737.

Anderer Jos. soll nach vollendeten Kuren aus dem Lande gewiesen werden.⁵²

1742 darf sich Jos. Kugel von Helfenstügen b. Neuenkirch alter Schäden annehmen („grind, ungenanntes, krebs, scharlach, unheilbare schäden“).⁵³

Der Chirurg Jost Bart von Willisau wird Lands-Geschwornen und hat als solcher auf die Winkelärzte aufzupassen.⁵⁴

Büöhler hat eine Stube gehalten und zur Ader gelassen, sowie „gefährliche vomitiva“ gegeben. Dies wird ihm nicht gestattet. Wenn er einen Schein vorweisen kann, daß er verlangt worden sei, darf er praktizieren.⁵⁵

L. Mattmann von Inwyl beschwert sich, daß er nicht mehr praktizieren dürfe. Es bleibt bei dem Verbot.⁵⁶

Der Chirurg J. Süß von Escholz matt beklagt sich wegen einiger Kurpfuscher. Das Mandat von 1735 soll wieder verlesen werden.⁵⁷

Jos. Arnold von Büren wird die Strafe nachgelassen; er darf aber in Zukunft nicht mehr praktizieren.⁵⁸

Die „wittib Anna Maria Zemp“ von Schüpfen darf nicht mehr praktizieren.⁵⁹

Jos. Bründler wird aus der Gefangenschaft entlassen mit Entzug der Bewilligung zum Praktizieren.⁶⁰

Solche Praxisbewilligungen werden genau spezifiziert:

„Uff hütt hand m. g. H. dem irigen N. Brunner, so sich bis haro des gütterlichryens angenommen, Triax, Te Salben und derglychen feil gehabt, zugelassen, daß er fürbaß solchen gwärb möge bruchen. Jedoch das er sölche Sachen zuvor und eh dieselben zurichte, den Herren Doctoribus oder Stattschärern erscheine und fürwyse. Daby aber sich des innerlichen Curierens müessige.“⁶¹

⁵² C. 260 a, 1742. ⁵³ Akt. F. A. 1742. ⁵⁴ Akt. F. A. 1747.

⁵⁵ CVIII. 190 b, 196 b, 1760. ⁵⁶ L. 195 a, 1764.

⁵⁷ LV. 28 b, 1776. ⁵⁸ LIX. 115 a, 1789. ⁵⁹ LIX. 157 b, 1789.

⁶⁰ LV. 337 b, 1778. ⁶¹ LXII. 61 b,

Magd. Schärer in Entlebuch hat gearztet „eine Menge Volks beiderlei Standts“. Es wird ihr verboten, um „der anstößigen leichtgläubigkeit des gemeinen Volks gemessene Schranken zu setzen“. ⁶² 1780 wird ihr „alles arznen und medicinieren, unter was Vorwand Es immer wäre“, verboten. ⁶³

Auch M. Verena Müller von Wolhusen darf nicht mehr praktizieren. ⁶⁴

Ferner wird Klage eingelegt, daß der Ammann von Rathausen eine offene Barbierstube und einen Gesellen in der Stadt Luzern halte. ⁶⁵

VI. Wandernde Aerzte, Spezialisten.

Der Begriff wandernde Aerzte hat für uns Moderne etwas Anstößiges. Die Menschen früherer Jahrhunderte urteilten anders, und es waren tatsächlich, wie Dr. Wehrli sagt, nicht immer die schlechtesten Vertreter ihres Standes, die in der Fremde ihr Brot suchten. Um das staunende Publikum für ihre Heilmittel zu interessieren, zeigten sich viele von ihnen auf einer hölzernen Bühne, auch Brüge oder Theatrum genannt. Manchmal erschienen sie auch in phantastischer Kleidung, ließen ihre mitgebrachten Affen und Vögel Spiele aufführen, tanzten sogar selbst auf dem hohen Seil. Diese Art der wandernden Aerzte sah man natürlich nur auf Jahrmärkten; andere aber zogen als ruhige Leute ihres Weges, weil sie, ihrer Kunst vertrauend, auf solche Reklame verzichten konnten. Im 18. Jahrhundert und schon früher war es das Collegium medi-

⁶² LII. 75 a, 1768.

⁶³ LVI. 94 b, 1780.

⁶⁴ LVII. 67 b, 1782.

⁶⁵ Akt. F. A.